OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702308/11/KLi/NF

Datum:
Linz, 27. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 8. Februar 2023 des M B, geb. x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X vom 10. Jänner 2023, GZ: BHVB/922170036086/22, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Wortfolge: „Durch Ihr Verhalten wurde der geplante Ablauf der Versammlung gestört und um ca. 10-20 Minuten verzögert.“ entfällt. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft X (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Jänner 2023, GZ: BHVB/922170036086/22 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 05.03.2022, 13:18 Uhr
Ort: x
„A“ Park

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben während einer öffentlichen Versammlung, nachdem Sie aufgefordert wurden, ein Transparent mit der Aufschrift "Noch sitzt ihr da oben" einzurollen, eine Diskussion provoziert, in deren Verlauf Sie sich abfällig und lautstark über die Polizei äußerten, indem Sie "Polizeistaat, Polizeigewalt" riefen, die Maßnahme als "staatliche Willkür" sowie die Polizei als "Marionetten des Staates" bezeichneten und fragten, ob sie sich noch in den Spiegel schauen könnten . Durch Ihr Verhalten wurde der geplante Ablauf der Versammlung gestört und um ca. 10-20 Minuten verzögert. Zudem zogen Sie die Aufmerksamkeit von nicht an der Versammlung teilnehmenden Personen auf sich, welche daraufhin stehen blieben und ihre Verwunderung äußerten.“

Der Bf habe dadurch § 81 Abs. 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, verletzt. Über ihn wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden verhängt. Darüber hinaus wurde dem Bf ein Beitrag zu den Verfahrenskosten von 15 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf sei von der PI M am 26. April 2022 wegen einer Übertretung nach § 81 Abs. 1 SPG zur Anzeige gebracht worden, wobei mitgeteilt worden sei, dass die gegenständliche Übertretung von den Einsatzkräften im Zuge einer Corona-Demonstration gegen die COVID-19-Maßnahmen der Regierung wahrgenommen worden sei. Der Bf und C D hätten zum Versammlungsbeginn ein Plakat mit der Aufschrift „Noch sitzt ihr da oben…“ hochgehalten. Nach Verwendung dieses Plakates bei vorangegangen Corona-Demonstrationen sei dies von der belangten Behörde bereits untersagt worden. Der Bf habe sich geweigert, das Plakat zu entfernen und habe sich dabei äußerst ungehalten gegenüber den Beamten verhalten. Über die anschließende Sicherstellung des Plakates sei der Bf wütend geworden. Er habe sich minutenlang in lautstarkem Ton beschwert und dabei auch des Öfteren ein Mikrofon verwendet. Er sei immer wieder auf die einschreitenden Kräfte zugegangen und habe seinen Ärger kundgegeben. Die eigentliche Versammlung sei dadurch unterbrochen

worden. Trotz mehrmaliger Abmahnungen habe der Bf sein Verhalten erst nach einigen Minuten eingestellt. C D habe den Bf bestärkt und habe ebenso seinen Ärger kundgetan.

Gegen die Strafverfügung vom 3. Mai 2022 habe der Bf Einspruch erhoben und sei sodann ein Ermittlungsverfahren durchgeführt worden, in welchem auch eine Zeugenaussage des KontrInsp. K M eingeholt und eine Stellungnahme von Insp. E D abgegeben worden sei.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde aus, dass auf Grund der Stellungnahme der PI M sowie der Zeugenaussage des KontrInsp. M die Tat als erwiesen anzusehen sei. Die lautstark – teilweise über Megaphon – geäußerten Beschimpfungen seien tatbildlich. Der Taterfolg sei gegeben, zumal durch das Verhalten des Bf der geplante Ablauf der Versammlung gestört und um ca. 10-20 Minuten verzögert worden sei und er die Aufmerksamkeit und Verwunderung von nicht an der Versammlung teilnehmenden Personen auf sich gezogen habe.

Eine Verletzung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit liege nicht vor, zumal nach Art. 11 Abs. 2 EMRK normiert sei, dass die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden dürfe, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten Anderer notwendig seien. Im konkreten Fall sei die Bestrafung auf Grund einer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Moral gerechtfertigt.

Im Hinblick auf die Strafzumessung führte die belangte Behörde aus, sie sei von durchschnittlichen Verhältnissen des Bf ausgegangen.

In M würden seit Monaten (teils mehrere) wöchentliche Versammlungen stattfinden. Durch die große Anzahl dieser Versammlungen und der damit verbundenen – oft unverhältnismäßig – hohen Lärmentwicklung seien bei der Behörde zahlreiche Beschwerden von Anrainern und Unternehmen eingelangt. Die vom Bf geäußerten Parolen seien entbehrlich und würden für eine unnötige Aufheizung der Stimmung sorgen.

Auf Grund seiner bisherigen Unbescholtenheit sei das ursprünglich festgesetzte Strafausmaß herabgesetzt worden. Die nunmehr verhängte Strafe erscheine tat- und schuldangemessen und aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich, um den Bf künftig von derartigen Übertretungen abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 8. Februar 2023, mit welcher das Straferkenntnis in seinem gesamten Inhalt und Umfang angefochten wird und Rechtswidrigkeit, insbesondere wegen Vorliegens von Verfahrensmängeln und unrichtige rechtliche Beurteilung, geltend gemacht wird.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, dass er beabsichtigte, mittels der Verwendung des Transparents Kritik an einer aus seiner Sicht abgehobenen Politikerkaste zu äußern, die sich im Zuge von objektiv grundrechts-einschränkenden Maßnahmen von der Wahlbevölkerung, die sie gemäß Wählerauftrag repräsentieren sollte, entfernt hätte. Es habe eine Mahnung an Vertreter der Regierungspolitik abgegeben werden sollen, insbesondere im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Der Bf habe sein Transparent als verfassungs- und grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung verstanden.

Mittels eines Aktes unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt sowie ohne für den Bf erkennbare Rechtsgrundlage oder Interessenabwägung sei er aufgefordert worden, das Transparent einzurollen und vom Versammlungsort zu entfernen. Nachdem die Exekutivorgane dabei auch nicht auf das Dialogangebot des Bf eingegangen seien, habe sich dieser entschlossen, das polizeiliche Vorgehen gegenüber den übrigen Teilnehmern offenzulegen. Über das offizielle Veranstaltungsmikrofon habe er die Begrifflichkeiten „Polizeistaat“, „Polizeigewalt“, „staatliche Willkür“ und „Marionetten des Staates“ verwendet.

Vorliegend habe sich der Bf am 5. März 2022 in M unstrittig an der dortigen Versammlung beteiligt. Die Äußerungen des Bf seien auch im Rahmen der Versammlung gefallen, da der Bf in Zusammenhang mit diesen das Versammlungsmikrofon verwendet habe und die Teilnehmer der Versammlung direkt adressiert habe. Zwar handle es sich bei der seitens des Bf verwendeten Wortwahl zugegebenermaßen teilweise um hyperbolische Zuspitzungen, aus dem Kontext der Geschehnisse sei jedoch eindeutig abzuleiten, dass der Bf mit seinen Aussagen im Rahmen eines Diskurses als übergriffig empfundene Polizeimaßnahmen anstoßen habe wollen. Gerade weil sich die gegenständliche Versammlung explizit gegen autoritäres staatliches Handeln gerichtet habe, bestehe zwischen den Äußerungen des Bf und dem Versammlungsgegenstand ein ausreichender Nahebezug, um den Schutzbereich des Grund- und Freiheitsrechts auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 11 EMRK zu eröffnen. Es handle sich daher nicht um eine Übertretung im Sinne des § 81 Abs. 1 SPG.

Bei den verwendeten Begriffen handle es sich selbstverständlich um rhetorische Stilmittel, die vorliegend in einer für den Bf emotional belastenden Situation verwendet worden seien, um die anderen Versammlungsteilnehmer auf ein von diesem als Unrecht empfundenes Handeln der Exekutivkräfte aufmerksam zu machen. Den Aussagen wohne jedoch im Einzelnen jeweils ein ausreichendes

Tatsachensubstrat inne, welches deren Verwendung jedenfalls rechtlich legitimiere.

Die belangte Behörde habe im Straferkenntnis die Begründungspflicht des § 44 Abs. 1 Z 8 VStG iVm § 60 AVG verletzt. Die belangte Behörde habe sich nicht damit auseinandergesetzt, dass die inkriminierten Äußerungen des Bf im Rahmen einer grund- und menschenrechtlich geschützten, behördlich angezeigten Versammlung getätigt worden seien.

Darüber hinaus seien Verfahrensvorschriften verletzt worden, zumal der Sachverhalt ergänzungsbedürftig geblieben sei bzw. unrichtige Feststellungen und sekundäre Feststellungsmängel vorliegen würden. Die belangte Behörde habe das Ermittlungsverfahren einseitig gestaltet. Mit den für den Bf günstigen Sachverhaltselementen habe sie sich, wenn überhaupt, dann nur teilweise und in nicht nachvollziehbarer Weise beschäftigt und bis auf eine Einvernahme des Anzeigenlegers jedwede Ermittlungstätigkeit unterlassen. Dadurch sei der belangten Behörde Willkür vorzuwerfen.

Auch sonst sei das Verfahren mangelhaft geblieben. Die belangte Behörde habe eine Begründung vorgenommen, die die volle Unvoreingenommenheit in Zweifel ziehen würde. Es mangle am äußeren Anschein der Unparteilichkeit der belangten Behörde. Insbesondere sei der einschreitende Anzeigenleger gegenüber dem Bf befangen, zumal er ihn auf vorangegangenen Demonstrationen im Wege des Verwaltungsstrafrechtes zu inkriminieren versuchte. Das streitgegenständliche Transparent sei auch auf anderen Kundgebungen (zum Beispiel in S, L und W) verwendet worden. Außerhalb des Bezirks X habe dessen Verwendung zu keinem Zeitpunkt ein Problem dargestellt.

Außerdem berufe sich der Bf auf die Verletzung des Grundrechts auf Freiheit des Eigentums. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis sei dem Bf eine Geldstrafe auferlegt worden, die nicht zulässig sei.

Schließlich sei die Strafhöhe ungerechtfertigt, zumal der Bf zum Tatzeitpunkt unbescholten gewesen sei und sein Verschulden als gering einzustufen sei.

Der Bf stelle daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge (1.) gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen, (2.) das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 VStG einstellen; (3.) in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; (4.) in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. Februar 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 13. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl der Bf als auch die belangte Behörde als Parteien geladen wurden. Darüber hinaus wurden die einschreitenden Polizeibeamten, KontrInsp. K M und Insp. E D als Zeugen geladen. Entsprechend dem Antrag des Bf wurden C D und Dr. S F als Zeugen geladen.

Mit Vertagungsbitte vom 1. März 2023 brachte der Bf vor, er verlege derzeit seinen Wohnsitz ins Ausland und könne deshalb am 13. März 2023 nicht an der Verhandlung teilnehmen, zumal er sich in Deutschland befinde. Außerdem bediene er sich unentgeltlich eines ihm persönlich bekannten rechtskundigen Vertreters, zu dem ein spezielles Vertrauensverhältnis bestehe. Auch dieser Vertreter habe aus beruflichen Gründen eine Terminkollision und könne vor Mitte April 2023 nicht an einer Verhandlung teilnehmen. Nachweise für die Verhinderungen legte der Bf nicht vor. Die Vertagungsbitte wurde insofern mit Schreiben vom 3. März 2023 abgewiesen.

Der Bf nahm in weiterer Folge persönlich an der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2023 teil. Erörtert wurde, dass auf Grund fehlender Nachweise der Verhinderung der Vertagungsbitte nicht stattgegeben werden konnte. Auch ein namentlich nicht näher genannter Rechtsvertreter könne keinen Vertagungsgrund darstellen. Der Bf erhob dagegen keine weiteren Einwendungen.

II. Nachvollgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am 5. März 2022 fand mit einem vorgesehenen Beginn um 13:00 Uhr in x, „A-Park“ eine angemeldete Versammlung nach dem Versammlungsgesetz statt. Der Bf nahm an dieser Versammlung teil. Bei Beginn der Versammlung verwendete er ein von ihm angefertigtes Transparent mit der Aufschrift „Noch sitzt ihr da oben…“.

II.2. Zur Vorgeschichte ist festzuhalten, dass gegen den Bf vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur GZ: LVwG-702104-2022 bereits ein Strafverfahren wegen Übertretung des EGVG anhängig war.

Entsprechend dem dortigen Tatvorwurf hat der Bf – mittlerweile rechtskräftig festgestellt – damit nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet, weshalb eine Übertretung des Art. III Abs. 1 vorletzter

Satz EGVG vorgelegen war. Letztendlich wurde über den Bf mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 5. Dezember 2022, GZ: LVwG-702104/11/MZ, rechtskräftig eine Geldstrafe von 250 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 38 Stunden verhängt. Nach seinen Angaben hat der Bf diese Geldstrafe inzwischen bezahlt.

II.3. Zum Inhalt des vom Bf verwendeten Transparentes kann auf die Feststellungen in diesem Verfahren zurückgegriffen werden:

„Die bP haben am 05.03.2022 um 13:10 Uhr in x am X A Park M, im Zuge einer öffentlichen Versammlung zum Thema „Gleichberechtigung der Menschen gegen Impfzwang und Diktatur für Impffreiheit und für unsere Kinder“ ein ca 5 m langes und 1,2 m breites Stoffplakat mit der Aufschrift „NOCH SITZT IHR DA OBEN…“ (Foto im Behördenakt) mit den Händen hochgehalten.

Es handelt sich bei der Textzeile um die erste Zeile der vierten Strophe eines Gedichtes mit dem Namen „Anklage“ der NS-Autorin R S, welches ua in einem 1977 erschienenen Gedichtband mit dem Namen „Der Wind schlägt um“ veröffentlicht ist. Die Veröffentlichung erfolgte vom Nationalsozialisten und Holocaustleugner T C in seiner Schriftenreihe „Kritik. Die Stimme des Volkes“. Gedichte von R S wurden ua durch den neonazistischen Liedermacher F R vertont.

Die Textzeile wird seit einigen Jahren ua im rechtsextremen Milieu verwendet.

Zumindest der bP B wurde bereits zuvor von Seiten des Behördenvertreters sowie von Seiten der Polizei mitgeteilt, dass es sich bei der Textzeile aus deren Sicht um rechtsextreme Ideologie handle.

Ein Verfahren gegen die bP nach § 3g Verbotsgesetz wurde mangels mit ausreichender Sicherheit feststellbarem Tatvorsatz gemäß § 190 Abs 2 StPO eingestellt.“

II.4. Bei vorangegangenen Demonstrationen verwendeten der Bf sowie der Zeuge C D ebenfalls dieses Transparent. Sowohl der Bf als auch der Zeuge wurden im Zuge von Demonstrationen im Bezirk X darauf hingewiesen, welchen Hintergrund dieses Transparent hat und dass es nicht verwendet werden dürfe. So wurde dies dem Bf beispielsweise bei einer vorangegangenen Demonstration in X zur Kenntnis gebracht. Im Zuge dieser Demonstration war der Bf auch noch dazu bereit, das Transparent zu entfernen. Im Zuge der verfahrensgegenständlichen Demonstration verweigerte er dies jedoch.

II.5. Nachdem der Bf im Zuge der gegenständlichen Demonstration nicht dazu bereit war, das Transparent zu entfernen – obwohl er darauf hingewiesen wurde, dass er bereits aus vergangenen Demonstrationen dessen Problematik kennen musste – entfernte er das Transparent nicht und entfachte eine Diskussion mit den einschreitenden Polizeibeamten, welche normative Grundlage es dafür gebe. Der einschreitende Zeuge, KontrInsp. K M, hielt daraufhin Rücksprache mit der

belangten Behörde, woraufhin dem Bf das Transparent schließlich abgenommen und es beschlagnahmt wurde.

II.6. Als Reaktion auf die Beschlagnahme begann der Bf, die einschreitenden Polizeibeamten zu beschimpfen, wobei er die Ausdrücke „Polizeistaat“, „Polizeigewalt“, „staatliche Willkür“, und „Marionetten des Staates“ verwendete. Ferner stelle er die Frage, ob die einschreitenden Beamten „noch in den Spiegel schauen könnten“. Der Bf verwendete dabei auch ein Mikrofon, das ihm vom Veranstalter vorgehalten wurde. Der Bf verhielt sich dabei emotional äußerst angespannt und laut schreiend.

Darüber hinaus veranlasste der Bf durch sein Verhalten andere Versammlungsteilnehmer dazu, sich an der Amtshandlung der Polizisten ihm gegenüber im Hinblick auf das gegenständliche Transparent, einzumischen. Mehrere Versammlungsteilnehmer bezeichneten die einschreitenden Beamten als „Kiwara“ und sorgten mit Trillerpfeifen für Lärm.

II.7. Darüber hinaus verursachte der Bf mit seinem Verhalten bei nicht an der Versammlung teilnehmenden Passanten, die sich auf Grund der Wetterlage ebenfalls im „A-Park“ aufhielten, ein irritiertes Verhalten. Passanten brachten ihre Verwunderung zum Ausdruck. Darüber hinaus wurde der Zeuge, KontrInsp. M, auch befragt, ob man an dieser Stelle vorbeigehen dürfe und machten Personen einen Bogen um die dort stattfindende Amtshandlung.

II.8. Der Versammlungsbeginn war für 13:00 Uhr vorgesehen und verzögerte sich um 10-20 Minuten. Diese Verzögerung kann unterschiedliche Gründe gehabt haben, zum Beispiel das Warten auf das Eintreffen von sich verspätenden Versammlungsteilnehmern sowie das Abwarten auf eingeladene Gastredner, oder ein allgemeines Zusammenwarten. Inwiefern die Verzögerung alleine der Amtshandlung des Bf zuzurechnen ist, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Vorfallstag und Vorfallsort ergeben sich unstrittig aus dem Akteninhalt. Der Bf bestreitet auch nicht, an diesem Tag ein Transparent mit der genannten Aufschrift verwendet zu haben.

Inwiefern dies aber in rechtlicher Hinsicht gedeckt ist, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.2. Die Feststellungen zur Vorgeschichte ergeben sich aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zu GZ: LVwG-702104-2022. Das

vorangegangene Straferkenntnis wurde außerdem in der durchgeführten Verhandlung mit dem Bf erörtert.

III.3. Dass der Bf bereits bei vorangegangenen Demonstrationen – nämlich insbesondere in X – und der Zeuge, C D, in X auf den Hintergrund des Inhaltes dieses Plakates hingewiesen worden war, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen KontrInsp. M. Dieser hatte in seiner Vernehmung angegeben, dass bereits bei vorausgegangenen Versammlungen entsprechende Belehrungen an den Bf erteilt worden sind. Insbesondere wurde der Bf nicht nur von KontrInsp. M sondern auch unter Anwesenheit eines Vertreters der belangten Behörde darauf hingewiesen. Dem Bf war also vor der Versammlung in M am 5. März 2022 bereits der Hintergrund der von ihm verwendeten Gedichtzeile bekannt. Wenn der Bf also in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht behauptet, er sei im Vorfeld zu keiner Zeit weder schriftlich noch mündlich noch sonst persönlich informiert worden, so trifft dies schlichtweg nicht zu. Darüber hinaus bringt der Bf in seiner Beschwerde selbst vor, dass die vorangegangenen Probleme nur im Bezirk X aufgetreten wären, an anderen Versammlungsorten aber nicht, woraus er eine Befangenheit des Zeugen und der belangten Behörde schließe. Dem Bf war aber auf Grund der erteilten Belehrungen die Problematik des Transparentes sehr wohl bekannt. Alleine aus dem Umstand, dass er an anderen Versammlungsorten diesbezüglich nicht beanstandet wurde, kann nicht geschlossen werden, dass sein Verhalten doch rechtmäßig gewesen wäre.

Wenn der Bf also in der Verhandlung behauptet, ihm sei in M keine Rechtsgrundlage für die Entfernung des Plakates genannt worden, so trifft dies ebenfalls nicht zu. Auch hier wurde er vom Zeugen, KontrInsp. M, darauf hingewiesen, dass ihm insbesondere auf Grund der vorangegangenen Demonstration in X der rechtliche Hintergrund bereits bekannt sein musste. Wenn der Bf dennoch darauf beharrt, ihm sei keine Belehrung erteilt worden, weshalb er das Plakat entfernen solle, so ist dies eine bloße Schutzbehauptung.

III.4. Dass dem Bf schließlich das Plakat abgenommen und dieses beschlagnahmt wurde, steht außer Streit.

III.5. Auch die Reaktionen des Bf und die von ihm getroffene Wortwahl wird selbst vom Bf nicht in Abrede gestellt. Der Bf versucht aber, seine Wortwahl damit zu erklären, dass er auf die polizeilichen Maßnahmen – die er als überzogen erachtete – die anderen Versammlungsteilnehmer hinweisen habe wollen. Insbesondere schrieb der Bf einen Teil der ausufernden polizeilichen Intervention auch den anderen Versammlungsteilnehmern zu, die sich in die Amtshandlung eingemischt hätten, die Polizisten als „Kiwara“ bezeichnet und die Amtshandlung mit Trillerpfeifen quittiert hätten. Unstrittig war aber der Bf der Auslöser dafür.

III.6. Die Reaktionen anderer Passanten lassen sich aufgrund der Aussage des Zeugen, KontrInsp. M, feststellen. Dieser hat nachvollziehbar geschildert, dass außer den Teilnehmern an der Versammlung aufgrund der guten Wetterlage auch noch andere Personen den „A-Park“ aufsuchten. Diese Personen reagierten dadurch, dass sie einen Bogen um die Amtshandlung machten, oder ihre Verwunderung zum Ausdruck brachten bzw. wurde der einschreitende Polizeibeamte gefragt, ob man hier vorbeigehen dürfe.

Aus den Aussagen des Bf selbst sind dazu keine gegenteiligen Feststellungen möglich. Die Aussagen des Bf gestalten sich in erster Linie dahingehend, dass ihm eben Versammlungsteilnehmer beigepflichtet hatten. Zu dem sonstigen Geschehen und Reaktionen der anwesenden Personen konnte er keine Angaben machen.

III.7. Schließlich konnte aber nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Bf – alleine oder gemeinsam mit anderen Ursachen – eine Verzögerung des Versammlungsbeginns hervorgerufen hat.

Zu dieser Störung bzw. Verzögerung wurde auch die als Gastrednerin anwesende Abgeordnete zum Nationalrat, Dr. S F, als Zeugin befragt. Diese gab an, sie habe keine Verzögerung auf Grund des Verhaltens des Bf wahrgenommen. Für sie habe es sich um ein „allgemeines Zusammenwarten“ gehandelt. Diese Aussage deckt sich im Übrigen auch mit den Schilderungen der einschreitenden Polizeibeamten, die angaben, dass zwar grundsätzlich vom Veranstalter auf Pünktlichkeit geachtet wird, es aber immer verschiedene Verzögerungsgründe geben kann, beispielsweise das Warten auf sich verspätende Teilnehmer, oder sonstige organisatorische Verzögerungen. Dass nunmehr die Amtshandlung einzige Ursache für die Verzögerung war, lässt sich insofern nicht feststellen.

III.8. Darüber hinaus gab die vernommene Zeugin, Dr. S F, aber auch an, den konkreten Inhalt der Amtshandlung nicht verfolgt zu haben. Sie konnte auch keine Angaben zum verwendeten Transparent und dessen Aufschrift machen. Vielmehr habe sie der Bf in weiterer Folge unter den Versammlungsteilnehmern erkannt und habe ihr deshalb über den Vorfall berichtet. Eigene Wahrnehmungen hatte sie aber nicht.

IV. Rechtslage:

Die einschlägige Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl Nr. 566/1991, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 55/2018, wie folgt:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
[…]“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. ISd 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (zB Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl VfSlg 4813/1964).

Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungsstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

V.2. Der Bf hat sich unbestrittenermaßen in M im Bereich des „A-Parks“ bzw. auf dem dort befindlichen Parkplatz aufgehalten und nach erfolgter Aufforderung, ein Plakat mit einem strittigen Inhalt zu entfernen, entsprechend den obigen Sachverhaltsfeststellungen verhalten. Dazu ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Bf die Problematik des Inhaltes seines Plakates bereits bei einer vorangegangenen Versammlung zur Kenntnis gebracht wurde. Dem Bf war diese also auch zum Tatzeitpunkt bereits bekannt.

Dennoch forderte der Bf vom einschreitenden Polizeibeamten eine (neuerliche) Belehrung bzw. rechtliche Hinweise, weshalb er dieses Plakat (wieder) nicht verwenden dürfte. Auf Grund der beharrlichen Verweigerung des Bf, das Plakat zu entfernen – dies in Kenntnis dessen Problematik – wurde das Plakat letztendlich dem Bf abgenommen. Als Reaktion darauf begann der Bf die in den Sachverhaltsfeststellungen angeführten Worte zu wählen und die Polizisten entsprechend zu beschimpfen, wobei er auch ein Mikrofon des Veranstalters verwendete, welches dieser vor dem Bf hielt, sodass seine Wortwahl für die anderen Versammlungsteilnehmer aber auch für unbeteiligte Personen hörbar war.

Wenngleich dem Bf andere Versammlungsteilnehmer beipflichteten, reagierten sonstige Personen, Passanten und Spaziergänger, dadurch, dass sie ihre Verwunderung über den Vorfall zum Ausdruck brachten und einen Bogen machten. Ein Passant befragte auch die anwesende Polizei, ob es denn gestattet sei, hier vorbeizugehen. Daraus zeigt sich, dass der Bf Personen, die nicht an der Versammlung teilnahmen, dazu bewogen hat, sich anders zu verhalten als sonst. Dies wurde dem Bf auch im Spruch der belangten Behörde vorgeworfen.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand des § 81 Abs. 1 erfüllt. Durch sein Verhalten, das geeignet war, berechtigtes Ärgernis zu erregen, ist der unerwünschte Erfolg der Störung des normalen Ablaufs eingetreten.

V.3. Der Bf führt sodann ins Treffen, dass er ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht – nämlich seine freie Meinungsäußerung – in Anspruch genommen habe. Tatsächlich war aber – wie bereits zur Vorgeschichte dargestellt – Auslöser des Polizeieinsatzes die Verwendung eines Transparentes, mit einem nationalsozialistischen Hintergrund, der dem Bf auch zuvor schon zur Kenntnis gebracht worden war. Die Verwendung einer derartigen Wortwahl ist insofern nicht von der freien Meinungsäußerung gedeckt.

V.4. Die Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Bf hat im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt vermissen lassen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen.

Wie der festgestellte Sachverhalt ergeben hat, wurde der Bf bereits auf einer Versammlung vor jener in M auf den Inhalt seines Transparentes hingewiesen und war ihm daher bekannt, welchen nationalsozialistischen Hintergrund sein Transparent hat. Insbesondere brachte der Bf in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht noch vor, wenn ihm dies bekannt gewesen wäre, hätte er weitere Recherchen zum Inhalt seines Plakates anstellen können. Dies wäre ihm tatsächlich aber durchaus möglich gewesen, zumal er schon auf einer vorangegangenen Demonstration darüber belehrt worden war. Dass der Bf dies vor der Versammlung in M dennoch nicht getan hat, ist ihm zuzuschreiben. Dadurch hat der Bf in weiterer Folge auch das geänderte Verhalten von Passanten ausgelöst. Insofern ist dem Bf – zumindest – Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.5. Im Ergebnis steht insofern fest, dass der Bf durch seine lautstarken Unmutsäußerungen und die vehemente Wortwahl unter Verwendung eines Mikrofons zumindest Passanten und Spaziergänger zu einem Verhalten bewogen hat, das sie ansonsten nicht gesetzt hätten.

V.6. Inwiefern auch das Verhalten des Bf alleine für eine Verzögerung am Versammlungsbeginn verantwortlich gewesen wäre, kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden.

Alleine aber, dass das Verhalten des Bf Passanten zu einer anderen Verhaltensweise bewogen hat, genügt für die Verwirklichung der Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG.

V.7. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders

Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

V.8. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einstellung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Verursachung einer Störung der öffentlichen Ordnung – so, wie der Bf sie hervorgerufen hat – ist aber gerade der typische Fall des nach der Strafbestimmung des § 81 Abs. 1 SPG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus war dem Bf – wie das festgestellte Verfahren ergeben hat – die Problematik seines Transparentes bereits bekannt. Dass der Bf sich aber in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht – neuerlich – darauf berief, dass dies nicht der Fall gewesen sei, obwohl ihm auf vorangegangenen Demonstrationen dies bereits vermittelt worden war, zeigt, dass auch in diesem Hinblick keine Geringfügigkeit angenommen werden kann.

V.9. Im Ergebnis war insofern spruchgemäß zu entscheiden und das angefochtene Straferkenntnis unter Entfall des Vorwurfs der Verzögerung der Versammlung, zu bestätigen.

Auf Grund des hohen Störwertes des Verhaltens des Bf war die Geldstrafe auch bei Entfall eines Teiles des Tatvorwurfes, immer noch gerechtfertigt. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere der Hintergrund des verwendeten Transparentes, sowie dass der Bf trotz vorangegangener Belehrungen, nicht von seinem Verhalten abgewichen ist.

In diesem Sinn war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Im vorliegenden Fall allerdings wurde einem Teil der Beschwerde insofern Folge gegeben, als ein Teil des Tatvorwurfes zu entfallen hatte. Dies kommt zumindest einem teilweisen Obsiegen des Bf gleich.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzulegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. In diesem Sinn waren dem Bf daher für das Beschwerdeverfahren keine Kosten vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim

Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer